



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 353/2023/2024

25.04.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.04.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 197.875,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 66.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA am 05.11.2023 in Hannover, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für pyrotechnische Stör- und andere Fehlhandlungen der Braunschweiger Anhänger vor, während und nach dem Spiel eine Geldstrafe von insgesamt 238.110,- Euro beantragt, davon in Höhe von 188.100,- Euro für eine Vielzahl pyrotechnischer Aktionen, dies überwiegend auf Basis des Strafzumessungsleitfadens (Fall 1), und in Höhe von 50.000,- Euro für

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



gewaltsame Zerstörungen und Beschädigungen des Stadioninventars (Fall 2). Diesem Antrag hat die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und im Fall 1 die zu Grunde gelegte Anzahl von fünf entzündeten Feuerwerksbatterien beim Einlaufen der Mannschaften in Zweifel gezogen. Es wird vorgetragen, dass es sich eher um ungefähr zwei Batterien gehandelt habe. Zudem sei zu berücksichtigen, dass bislang bereits eine bedeutende Anzahl von Tätern identifiziert worden sei. Der Klub habe gerade im Hinblick auf die Brisanz des Niedersachsenerbys in Abstimmung mit Hannover 96 und der Polizei umfangreiche und außerordentliche Sicherungsmaßnahmen getroffen, um derartige Vorfälle zu verhindern. Dabei sei auch die herausragende Präventiv- und Sanktionsarbeit von Eintracht Braunschweig positiv zu würdigen.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht in begrenztem Umfang folgen.

Nach den detaillierten Berichten der DFB-Sicherheitsbeobachtung und des Beobachters des DFB-Kontrollausschusses, der Stellungnahmen von Eintracht Braunschweig und Hannover 96 sowie der ergänzenden Inaugenscheinnahme und Bewertung von Video- und Bildmaterial geht das Sportgericht davon aus, dass die Braunschweiger Anhänger beim Einlaufen der Mannschaften neben der Zündung von Böllern und Rauchtöpfen sowie dem Abschuss einer Rakete jedenfalls mindestens drei Abschussvorrichtungen bzw. Abschussrohre (Batterien) verwendet hatten, aus denen eine Vielzahl von Feuerblitzen abgeschossen worden sind. Hierzu sei beispielhaft auf die im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen zum Spiel unter: <https://youtu.be/rxz2stTsJlI?si=nb66Ld5JKbROzwJM>, (ab Minute 08.40) verwiesen.

Mit diesen Feststellungen geht das DFB-Sportgericht davon aus, dass hier insgesamt im Rahmen einer Abwägung der allgemeinen Strafzumessungskriterien - im summarischen schriftlichen Verfahren - die Verhängung einer Geldstrafe von 30.000,- Euro noch vertretbar und angemessen ist. Mit der unstreitigen Geldstrafe für die Pyrotechnik (orientiert am Strafzumessungsleitfaden) ergibt sich daher in Fall 1 eine angemessene und gerechtfertigte Gesamtgeldstrafe von 157.875,- Euro.

In Fall 2 hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs vor allem das erhebliche Ausmaß der gewaltsamen Sachbeschädigungen und mutwilligen Zerstörungen durch Braunschweiger Anhänger im Hannoveraner Stadion sowie den dadurch verursachten hohen Sachschaden berücksichtigt. Dieses Vorgehen der Braunschweiger Anhänger stellt ein massives Fehlverhalten dar, das über den „üblichen“ Vandalismus in fremden Stadien weit hinausgeht. Eine Reduzierung der vom Kontrollausschuss für die Vorfälle insgesamt beantragte Strafe erschien - im schriftlichen summarischen Verfahren - aber deshalb gerechtfertigt, da niemand verletzt worden ist und auf den Club ohnehin enorme Schadensersatzforderungen zukommen werden. Zudem sind bei der Strafzumessung auch die erheblichen Maßnahmen des Klubs im Sicherheitsmanagement, in der Präventivarbeit und bei der Täterermittlung zu berücksichtigen, auch wenn diese leider bislang noch keine Früchte getragen haben. In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für die Vorfälle zu Fall 2 im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten von Eintracht Braunschweig - die Verhängung einer Geldstrafe von insgesamt 40.000,- Euro als noch vertretbar und angemessen.

Insgesamt ergibt sich daher eine angemessene und gerechtfertigte Geldstrafe von 197.875,- Euro.

Eine weitere Herabsetzung der Sanktion aufgrund Täteridentifizierung kann derzeit (noch) nicht erfolgen. Die vorgetragenen weitreichenden Aufklärungsbemühungen von Eintracht



Braunschweig zur Ermittlung von Tat und Tätern sind aner kennenswert und hoch anzurechnen, gehören mittlerweile aber auch zu den standardisierten Grundpflichten eines im Profifußball tätigen Vereins, die nicht zuletzt eigenen Interessen dienen. Wenn Vereine ihrer Pflicht zur Tataufklärung und Täterermittlung nicht in dem gebotenen Umfang nachkommen, liegt nach ständiger Rechtsprechung der DFB- Rechtsorgane auch ein eigener (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor, der weitergehende Sanktionen zur Folge haben könnte.

Nach den Leitvorstellungen der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften sind Maßnahmen zur Täterermittlung mit präventiver Ausrichtung im Sportgerichtsverfahren nur dann zu Gunsten des Klubs berücksichtigungsfähig, wenn diese Bemühungen zu einer - auch namentlichen - Identifizierung der Täter geführt haben und die Weitergabe der Verbandsstrafe an diese Täter erfolgen soll. Nur dadurch kann die präventive Wirkung erzielt werden, die das Konstrukt der Haftung von Vereinen und Kapitalgesellschaften für das - selbst unverschuldete - schuldhafte Verhalten ihrer Anhänger rechtfertigt. Namen und Anschriften von Tätern sind dem Sportgericht bislang nicht mitgeteilt worden.

Sollte die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA in der Folge - erwartungsgemäß - Täter namentlich identifizieren und dem Sportgericht mitteilen, kann dies noch binnen einer Jahresfrist nach Verurteilung nachträglich berücksichtigt werden und zu einer weiteren erheblichen Strafreduzierung (bis zu 75 %) führen (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung). Ein Rechtsverlust durch die derzeitige Nichtberücksichtigung droht damit nicht zwangsläufig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

14.03.2024

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA und der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA am 05.11.2023 in Hannover**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 238.100,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 79.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Bericht des Beobachters des DFB-Kontrollausschusses sowie die schriftlichen Stellungnahmen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

**Ergänzende Begründung:**

Fall 1:

Vor Spielbeginn wurden im Braunschweiger Fanblock etliche pyrotechnische Gegenstände gezündet. Im Einzelnen:

Ab 12:38 Uhr: 7 x Böller  
12:58 Uhr: 2 x Böller  
13:15 Uhr: 2 x Böller



13:17 Uhr: 1 x Böller

13:20 Uhr: 1 x Böller

13:22 Uhr: 5 x Böller

13:24 Uhr: 2 x Böller

13:27 Uhr: 1 x Böller

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Braunschweiger Fanblock neun Böller, fünf Feuerwerkboxen, 15 Rauchtöpfe entzündet sowie eine Rakete abgeschossen. Aufgrund der starken Rauchentwicklung wurde das Spiel 4:45 Minuten verspätet angepfiffen.

Im weiteren Spielverlauf wurde sodann im Braunschweiger Fanblock erneut wiederholt Pyrotechnik entzündet. Im Einzelnen:

5. Minute: 1 x Böller

7. Minute: 1 x Böller

8. Minute: 1 x Böller

10. Minute: 1 x Böller

11. Minute: 1 x Böller

12. Minute: 4 x Böller und 1 x Rakete

13. Minute: 1 x Böller

16. Minute: 3 x Böller

18. Minute: 1 x Böller

19. Minute: 1 x Bengalische Feuer

25. Minute: 1 x Bengalische Feuer

28. Minute: 2 x Böller

32. Minute: 1 x Böller

34. Minute: 1 x Bengalische Feuer

Ab 41. Minute: 2 x Bengalische Feuer; 8 x Böller; 1 x Leuchtspur; 1 Bengalische Feuer wurde auf das Spielfeld geworfen, dies führte zu einer Spielunterbrechung von 1:15 Minuten.

51. Minute: 12 x Bengalische Feuer

52. Minute: 9 x Bengalische Feuer; 2 Bengalische Feuer wurden auf das Spielfeld geworfen, dies führte zu einer Spielunterbrechung von 1:40 Minuten.

68. Minute: 7 x Bengalische Feuer

69. Minute: 1 x Leuchtspur

70. Minute: 2 x Böller

71. Minute: 1 x Böller

77. Minute: 1 x Böller

79. Minute: 1 x Böller

82. Minute: 1 x Bengalische Feuer

87. Minute: 1 x Böller

89. Minute: 5 Bengalische Feuer wurden auf das Spielfeld geworfen; 3 x Raketen; 3 x Böller; 1 x Bengalische Feuer

Nachspielzeit: 2 x Böller; 1 x Rakete

Nach Spielende wurden drei entzündete Bengalische Feuer in Richtung Nachbarblock geworfen, zwei Böller entzündet und eine Rakete abgeschossen.

Fall 2:



Vor Spielbeginn wurde durch Braunschweiger Anhänger auf der gesamten Länge des Gästebereichs mittels eines „Nothammers“ auf die Sicherheitsverglasung eingewirkt. Diese wurde dadurch komplett zerstört bzw. gesplittert. Einige Elemente wurden darüber hinaus herausgetrennt. Auch wurde die Stahlabtrennung zum Heimbereich massiv beschädigt. Mindestens vier Elemente wurden entfernt. Im gesamten Spielverlauf wurden im Gästebereich 352 Sitzschalen zerstört bzw. beschädigt. Teilweise wurden die Sitze mitsamt der Stahl-Unterkonstruktion abgeschraubt und in den Unterrang Süd geworfen. Weitreichende Sachbeschädigungen sind auch im Sanitärbereich entstanden. Die Höhe der Sachbeschädigungen betrug lt. Angaben von Hannover 96 122.483,16 Euro.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen sowie gewaltsames Verhalten und Sachbeschädigungen im Stadionbereich stellen jeweils erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Ordnung dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im Rahmen der Beurteilung von Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen eine solche von 1.500,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei einer Spielunterbrechung zwischen einer und zwei Minuten (Vorfälle in der 41. und 52. Spielminute) sowie um grundsätzlich 50 % bei einer Spielunterbrechung bzw. -verzögerung zwischen vier und fünf Minuten (Vorfälle beim Einlaufen vor Spielbeginn). Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien (Vorkommnis zu Spielbeginn) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe von 10.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, was vergleichbaren Fällen aus der 2. Bundesliga entspricht (hier: 5 x 10.000,- Euro). Demnach ergibt sich in dem o.g. Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 188.100,- Euro.



Gewaltsame Handlungen und Vandalismus im Stadionbereich (Fall 2) stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Berücksichtigung des äußerst gravierenden Umfangs der Sachbeschädigungen eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro, **die im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 238.100,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis Donnerstag, 21.03.2024, 12.00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –